

Es gilt das gesprochene Wort

### **13.046 Massnahmen zur Erleichterung der Bereinigung des Steuerstreits der Schweizer Banken mit den Vereinigten Staaten. Dringliches Bundesgesetz**

Ausführungen von Prof. Dr. Ulrich Cavelti, Rechtsberater FDK,  
Anhörung WAK-S, 10. Juni 2013, Parlamentsgebäude, Bern

---

Wie der Präsident bereits ausgeführt hat, begrüsst die FDK das Vorgehen des Bundesrats, insbesondere den Verzicht auf Notrecht. Notrecht darf nur angewendet werden, wenn ein eigentlicher Staatsnotstand vorliegt, also die Existenz der Schweiz bedroht ist und die Bundesversammlung nicht rechtzeitig einberufen werden kann, allenfalls sogar mittels Sondersession und somit zum dringlichen Problem nicht Stellung nehmen kann. Davon kann im vorliegenden Streit mit den USA offensichtlich keine Rede sein. Schliesslich befasst sich das Parlament ja gerade zur Zeit mit der Botschaft des BR zum Steuerstreit mit den USA. Daran würde auch ein Rückweisungsentscheid oder ein Nichteintretensentscheid nichts ändern, Notrecht bleibt ausgeschlossen.

Demgegenüber können Bundesgesetze dringlich erklärt werden, wenn sie sachlich und zeitlich dringlich sind. Dies bedeutet, dass nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen und das Anliegen rechtspolitisch bedeutsam ist. Verfassungsrechtlich ist das dringlich erklärte Bundesgesetz ordnungsgemäss zustande gekommen und reguläre formellgesetzliche Grundlage, nur dass das Gesetz zeitlich befristet werden kann, die allfällige Volksabstimmung nachträglich erfolgen kann und verschärfte Zustimmungsquoten erforderlich sind.

Zutreffend ist, dass die Tätigkeiten, die unter Art. 271 StGB fallen und hier zur Diskussion stehen, im Einzelfall auch mit staatlicher Zustimmung individuell bewilligt werden können. Soll indessen für bestimmte Handlungen einer unbestimmten Zahl von Handelnden generell eine Bewilligung erteilt werden, so hat dies aufgrund einer formell gesetzlichen Bestimmung, oder eines bilateralen Staatsvertrags zu geschehen. Auch aus dieser Optik ist das Vorgehen des Bundesrats das Richtige.

Wichtig ist sodann, dass die Rechte der Betroffenen gewahrt bleiben: Den Bankkunden stehen die Rechtsmittel gemäss den einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen zu Verfügung. Für die Informationsbeschaffung und Aufbereitung der Daten braucht es sodann eine gesetzliche Grundlage. Den durch die Datenbearbeitung Betroffenen, wie den Mitarbeitern von Banken, den Treuhändern und Anwälten stehen alsdann die Rechtsmittel nach Art. 15 des DSG zur Verfügung. Entscheidend ist, dass sie rechtzeitig über eine allfällige Weiterleitung ihrer Daten in Kenntnis gesetzt werden. Beides, Schaffung einer gesetzlichen Grundlage und Kenntnisgabe an die Betroffenen sieht die Gesetzesnovelle vor.

Zusammenfassend kann deshalb festgehalten werden, dass aus verfassungsrechtlicher und staatsrechtlicher Sicht das Vorgehen des Bundesrats nicht zu beanstanden ist.